

Satzung musa e.V. 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „musa e.V.“ (MUSikArbeitsgemeinschaft).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung auf musikalischem und sonstigen kulturellen Gebiet und hier insbesondere im Bereich der Jugendpflege,
 - Angebote u.a. zur Musikerziehung, musikalischen Weiterbildung und Musikausübung sowie durch
 - den Betrieb des Kulturzentrums im Hagenweg 2a in Göttingen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und dies insbesondere im Bereich der Jugenderziehung, vornehmlich zur musikalischen Fortbildung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, auch minderjährige Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von

Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands

über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die besonderen Vertreter
3. Der Beirat
4. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, seiner oder ihrer Stellvertretung und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um zwei Beisitzende erweitert werden. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können pro Jahr eine Aufwandsentschädigung maximal in der Höhe der gesetzlichen Regelungen erhalten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Beiratsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der

Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, der Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme auf Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Insoweit gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlauf) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder.
Letztere darf die Höhe der gesetzlichen Regelungen pro Jahr und Person nicht überschreiten;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Ansehung der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderungen des Zweckes des Vereins ist eine Vertretung bei der Stimmabgabe unzulässig.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dabei derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der jeweiligen Schriftführerin oder dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestimmen. Ihr Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt.
- (2) Der besondere Vertreter vertritt den Verein innerhalb seines Geschäftskreises bis zu einem Geschäftswert im Einzelfall von 5.000,-€. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes erstreckt sich nicht auf den Geschäftskreis, für den ein besonderer Vertreter bestellt ist. Innerhalb des Geschäftskreises ist

ausschließlich der besondere Vertreter zur Vertretung des Vereins berechtigt. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Belange, Wünsche und Anregungen an den Vorstand heranzutragen.
- (2) Dem Beirat gehören sieben Mitglieder an, die auf die Dauer von vier Jahren bestimmt werden. Der Beirat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines neuen Beirats im Amt. Eine erneute Bestimmung einzelner Mitglieder ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds bestimmt der Beirat unter Beachtung des Absatz 3 ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden.
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Stadt Göttingen, drei Mitgliedern aus der Politik und drei Mitgliedern aus den Bereichen Wirtschaft/Recht/Veranstaltungsbranche. Diese werden wie folgt bestimmt:
 - (a) Der Vorstand bestimmt drei Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaft/Recht/Veranstaltungsbranche.
 - (b) Die Stadt Göttingen bestimmt ein Mitglied.
 - (c) Der Rat der Stadt Göttingen bestimmt drei Mitglieder aus dem Bereich Politik.
- (4) Der Beirat fasst interne Beschlüsse über seine Arbeitsweise in Sitzungen. Diese werden mindestens vierteljährlich vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Sitzung und der Tag der Einladung nicht mitrechnen, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) Die Sitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden, geleitet. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Protokollführer ist der stellvertretende Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung wird er in der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Beirat wird von den besonderen Vertretern sowie dem Vorstand mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins informiert.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Geändert am 04.12.2017